

## VI.

### POLITISIERTES FAMILIENRECHT

Die Rechtsprechung der „sozialistischen“ Justiz in der Sowjetzone Deutschlands gleicht der NS-Justiz nicht nur auf dem Gebiete des politischen Strafrechts. Auch in der Handhabung familienrechtlicher Bestimmungen ist eine völlige Übereinstimmung festzustellen. Wenn eine Ehefrau sich der „richtigen“ politischen Linie des Ehemannes nicht anschließt, wenn sie vielleicht sogar gegen die parteipolitische Aktivität ihres Ehemannes eingestellt ist und damit eine feindliche Einstellung zu Partei und Staat bekundet, wird die Ehe als für die „Gesellschaft“ wertlos in der SBZ heute mit der gleichen Begründung geschieden, wie dies vor 1945 zu Zeiten des Nationalsozialismus geschah. Dabei ist es unerheblich, daß sich mit Erlass der sowjetzonalen „Verordnung über Eheschließung und Eheauflösung“ vom 24. 11. 1955 (GBl. I, S. 849) die gesetzlichen Grundlagen geändert haben; die grundsätzlichen Erwägungen, von denen die Praxis der Gerichte bestimmt wird, sind die gleichen geblieben.

Bemerkenswert übereinstimmende Gedanken und Entscheidungen sind auch auf einem anderen familienrechtlichen Gebiet anzutreffen. Denjenigen Eltern, die ihre Kinder nicht in der politischen Richtung des NS-Staates — oder heute des SED-Regimes — erziehen, wird das Recht entzogen, für ihre Kinder weiterhin zu sorgen und sie zu erziehen. Die Nationalsozialisten wollten verhindern, daß die Kinder in Gegensatz zur „Volksgemeinschaft“ geraten, die mitteldeutschen Kommunisten erheben den Anspruch, daß die Kinder im Sinne der „sozialistischen Gesellschaft“ erzogen werden. Wenn Eltern sich diesem Verlangen zu deutlich widersetzen, werden ihnen heute in der SBZ, genau wie früher im Hitler-Staat, ihre Kinder weggenommen und in staatlichen Erziehungsheimen untergebracht.

#### NS-JUSTIZ

*Urteil des LG Torgau vom 2. Dezember 1942 — 5 R 234142*

„... Die völlige Teilnahmslosigkeit der Ehefrau eines politischen Leiters gegenüber der Partei und ihre Einrichtungen ist unter Umständen eine schwere Eheverfehlung i. S. des § 49 EheG.

Ein alter Kämpfer der Partei heiratete als Ortsgruppenleiter im Jahre 1938. Die Ehefrau weigerte sich hartnäckig, wenigstens in das Frauenwerk einzutreten. Infolgedessen kam es zwischen den Eheleuten zu dauernden Mißhelligkeiten. Ihre Ehe wurde aus § 49 EheG aus Verschulden der Ehefrau mit folgender Begründung geschieden:

Eine Ehe kann ohne Gefährdung ihres Bestandes nur bestehen, wenn, abgesehen von den wirtschaftlichen Voraussetzungen, auch ein gewisser seelischer Gleichklang vorhanden ist oder allmählich in der Ehe erkämpft wird; denn ohne ihn ist eine Lebensgemeinschaft, gegründet auf gegenseitige Liebe, Achtung und Vertrauen, auf die Dauer nicht möglich.

Dieser seelische Gleichklang ist in Zeiten politischer Hochspannung auch auf politischem Gebiete von großer Bedeutung, wenn, wie im vorl. Falle, der Kl. als politischer Leiter der Partei im Blickfeld der Betrachtungen der Volksgenossen steht und nicht etwa nur als einfaches Parteimitglied im Strome der von den Führern gelenkten Masse einhergeht. Im letzten Falle werden normalerweise bei einer Nichtbeteiligung des anderen Ehegatten an dem Parteileben in irgendeiner Form persönliche Reibungen

#### SED-JUSTIZ

*Urteil des AG Werder (Havel) vom 24. August 1951  
2 Ra 37/51*

„Im Namen des Volkes!

In dem Rechtsstreit des ... gegen seine Ehefrau..., wegen Ehescheidung hat das Amtsgericht in Werder (Havel) auf die mündliche Verhandlung vom 24. August 1951 . . . für Recht erkannt:

1. Auf die Klage wird die am 8. Juni 1939 vor dem Standesamt in Berlin-Tiergarten 1165 geschlossene Ehe der Parteien geschieden.
2. Beide Parteien tragen die Schuld an der Scheidung. Die Schuld des Klägers überwiegt.
3. Die Kosten des Rechtsstreites werden dem Kläger aufgelegt.

*Tatbestand und Entscheidungsgründe:*

Die Parteien haben am 8. Juni 1939 vor dem Standesamt in Berlin-Tiergarten zu Reg.-Nr. 1165 zum zweiten Mal die Ehe miteinander geschlossen. ... Der Kläger hat behauptet, daß die Beklagte durch ihr bürgerliches Verhalten die Ehe der Parteien so tief zerrüttet habe, daß er nach seiner Rückkehr aus der Kriegsgefangenschaft im Jahre 1946 feststellen mußte, daß die Ehe der Parteien auseinandergelebt sei. Es hat zwischen den Parteien des öfteren Streitigkeiten gegeben, die ihren besonderen Ausdruck dadurch fanden, daß der Kläger Atheist sei, während die Beklagte streng religiös denke. Die Beklagte habe fernerhin den Sohn der Parteien grundlos in ein Kinderheim